**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 11 (1903)

**Heft:** 15

Artikel: Bund und Rotes Kreuz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-545510

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Rote Kreuz

#### Abonnement:

Für die Schweiz... jährlich 3 Fr. —. Für das Ausland... jährlich 4 Fr. --. Breis der einzelnen Nummer 30 Cts.



Insertionsp	reis:
(per ein paltige A	Betitzeile):
Für die Schweiz	30 Ct.
Für das Ausland	40
Meffamen	
1 Fr. — per Redak	

# Offizielles Organ und Eigentum des schweiz. Centralvereins vom Roten Krenz, des schweiz. Militärsanitätsvereins und des schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

–=== Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

**Redaktion:** Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern. Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen 2c. sind zu richten an Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen bie Abminiftration in Burich und bie Buchbruderei Schuler & Cie. in Biel.

**Inhalt:** Bund und Kotes Kreuz. — Sanitätsdienst an der aargauischen Centenarseier 1903. — Das Breitquetschen von Beusen. Bon Dr. med. E. Langerhauß, Leipzig. — Sanitäre Verhältnisse in der englischen Armee während des südafrikanischen Krieges. — Unwürdige Bettelet. — Schweiz. Mil.-San.-Berein: Mitteilung des Centralvorstandes. — Vitte. — Vermischtes und Gesundheitliches. — Büchertisch. — Anzeigen.

# Bund und Rotes Kreuz.

Im folgenden bringen wir unsern Lesern den Wortlaut des Bundesbeschlusses betreffend die freiwillige Sanitätshilse zu Kriegszwecken, wie er am 25. Juni 1903 von den eidgen. Räten einstimmig gesaßt wurde, zur Kenntnis. Er wird, wenn nicht die Volksabstimmung darüber anbegehrt wird, was ziemlich sicher auszeschlossen ist — am 29. Sept. 1903 in Kraft erwachsen. Der Beschluß lautet:

Bundesbeschluß betreffend die freiwillige Sanitätshülfe zu Kriegszwecken. (Bom 25. Juni 1903.)

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Ginsicht einer Botschaft bes Bundesrates vom 4. Dezember 1902, beschließt:

Art. 1. Zur Hebung der Ariegsbereitschaft unterstützt der Bund nach Maßgabe der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen die im Gebiet der Sidgenoffenschaft besstehenden und noch zu gründenden Bereine und Anstalten, welche den Zweck verfolgen, sich in der freiwilligen Sanitätshülfe und bei der Ausbildung von Krankenpflegepersonal nach den hierüber zu erlassenden eidgenössischen Vorschriften zu betätigen.

Art. 2. Der Bund verkehrt mit sämtlichen nach Art. 1 zu unterftützenden Vereinen

und Anstalten ausschließlich durch den schweizerischen Centralverein vom Roten Rreuz.

Art. 3. Der Bundesrat ist ermächtigt, an die in Art. 1 bezeichneten Vereine und Ansstalten jährliche Subventionen zu bewilligen:

a. für die Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Rrantenpflegepersonal;

b. für die Ausbildung von Personal und die Beschaffung und Bereitstellung von Material für den Transport-, Spital- und Magazindienst;

c. für vorbereitenden Unterricht in Friedenszeiten (Samariterfurse, Rurse für häusliche

Krankenpflege und Gefundheitspflege, Felddienstübungen);

d. für Propaganda (Fachzeitschrift, Wandervorträge, Honorierung von Preisaufgaben). Für die sub a genannten Subventionen ist eine Summe von 20,000 Fr., für die sub b, o und d genannten eine solche von 25,000 Fr. in das jährliche Budget einzustellen. Beide Posten können durch Beschluß der eidgenössischen Räte erhöht werden, wenn sich ein Bedürfsnis hierfür fühlbar macht.

Art. 4. Die Festsetzung der Subventionsbedingungen für die in Art. 3 genannten Zwecke und die jährliche Aufstellung des Berteilungsplanes für die im Budget bewilligten Summen ift Sache des Bundesrates.

Art. 5. Der Bundesrat ift beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgefetes bom 17. Juni 1874 betreffend Bolfsabftimmung über Bundesgefete und Bundes beschlüffe die Bekanntmachung dieses Beschluffes zu veranstalten und den Zeitpunkt des In-

fraftiretens desfelben festzuseigen.

Die zwei wesentlichen Bunkte dieses Beschlusses bestehen darin, daß erftens der Central verein vom Roten Kreuz als die Hauptorganisation für die freiwillige Hulfe in der Schweiz anerkannt und zweitens den Beftrebungen auf diesem Gebiete zwei Boften von 20,000 Fr. und von 25,000 Fr. zur Unterftützung bewilligt werden. 20,000 Fr. muffen verwendet wer den für die Ausbildung von eigentlichem Berufstrantenpflegepersonal; dieser Betrag wird also ausschließlich folchen Schulen und Anftalten zugute fommen, die sich mit der Erziehung von Rrantenpflegepersonal befaffen. Der andere Boften von 25,000 Fr. dagegen ift beftimmt für die eigentlichen Rot-Rreng Beftrebungen, die dirett und indirett als Rriegsvorbereitung ber freiwilligen Bulfe gelten tonnen.

Da die näheren Beftimmungen über die Berteilung diefer Summen vom Bundesrat erft erlaffen werden, nachdem die Referendumsfrift abgelaufen, ift es noch nicht möglich, näheres über die Berteilungsart zu sagen. Dagegen steht fest, daß die Subventionen von Neujahr 1904

an disponibel fein werden.



# Sanitätsdienst an der aarganischen Centenarseier 1903.

Bei diesem Bolksseste großen Stils mußte natürlich auch daran gedacht werden für die jedenfalls vorkommenden Unfälle und plöglichen Ertrantungen die nötige Hulfe bereit zu ftellen; es mußte also ein eigentlicher Festsanitätsdienst geschaffen werden. Wir bringen im nach ftehenden das zu diesem Zweck erlaffene Reglement zum Abdruck, da wir überzeugt find, daß dasselbe geeignet ift, manchem Samariterverein, der bei einer der vielen Festlichkeiten unseres Landes den Sanitätsdienst übernehmen muß, als Vorbild zu dienen.

## Reglement über die Organisation des Sanitätsdienstes.

1. Der Sanitätedienft an ber aurganischen Centenarfeier in Aaran ift ber Sanitäte abteilung bes Polizeitomitees verantwortlich übertragen. Diese Abteilung, ale "Sanitätstomitee" organisiert, besteht aus folgenden Mitgliedern: Br. Dr. G. Schenker, Bräsident; Br. Dr. Courad Fren, Bizepräsident; Fr. R. Heuberger, Attuar und Rechnungeführer. Zur Aussuchrung des Sanitätedienstes stehen ihm Arzte in Aaran und Mitglieder des Samaritervereins Aaran zur Berfügung.

2. Das Sanitatstomitee forgt für die erften Bulfeleiftungen bei vorkommenden Un gludsfällen und plöglichen Lebensgefahren, sowohl bei den Borbereitungen (Proben) für bie

Centenarfeier, wie auch bei ber Centenarfeier felbft.

3. Anspruch auf erfte unentgeltliche Hülfeleiftung im Falle von Verletung oder plots licher Erfrankung haben: a. fämtliche Chrengafte, b. alle Komitierten, Angeftellten und Bediensteten, c. alle Spielenden, d. alle sonft auf dem Festplat oder in der Feststadt Anwesenden.

4. Zur Ausführung des Sanitätsdienstes sind in der Stadt folgende Samariterposten

errichtet :

- I. Auf dem Festplat: Saupiposten; nördlich des Festspielhauses, Tag und Nacht offen. II. Auf dem Bahnhofplat: Baschhaus; von morgens 8 bis 121/2 Uhr nachts offen.
- III. Auf dem Stadtpolizeiposten: Unteres Rathaus, Tag und Nacht offen. IV Kaserne: Besonderes Krankenzimmer; Tag und Nacht offen.

- V. Am Eingang in den Schachen: Waschhaus; mittage 12 Uhr bis nachte 10 Uhr.
- VI. Auf bem Rathaus und in der Telli beim patriotischen Festatt: 5. Juli, vormittags. VII. Im Kantonsschulgarten und im Rathausgarten bei der Weltifeier: 6. Juli, vor mittags.